

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/7505 –

Schusswaffen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anschläge in Paris am 13. November 2015 haben erneut ein Schlaglicht auf das Gefahrenpotenzial von Feuerwaffen und die Notwendigkeit einer EU-weiten Bekämpfung des illegalen Waffenhandels geworfen. Mit ihrer Kleinen Anfrage vom 3. Dezember 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6979) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter anderem auch die Thematik einer EU-weiten Bekämpfung illegaler Feuerwaffen aufgegriffen. Denn die mit Feuerwaffen begangenen Terrorakte der letzten Jahre machen deutlich, dass der Verfügbarkeit von Waffen im Rahmen der Bewertung der Sicherheitslage erhebliche Bedeutung zukommt und es dringend geboten ist, bestehende Defizite schnellstmöglich zu beheben. In diesem Zusammenhang wurde von der fragestellenden Fraktion unter anderem auch wiederholt auf die Problematik einer De- und anschließenden Reaktivierung von Waffen hingewiesen.

Seitens der Europäischen Kommission wurde inzwischen ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das die geltenden Rechtsvorschriften zu Feuerwaffen anpassen soll, damit der Informationsaustausch und die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert und eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden.

In ihrer Antwort auf die oben erwähnte Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/7292) begrüßt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie unterbreitet hat, gibt aber gleichzeitig an, dass es für eine abschließende Bewertung des Entwurfs einer Änderungsrichtlinie noch zu früh sei, da dieser in mehreren Punkten noch präzisiert werde. Die Europäische Kommission hat jüngst die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, verabschiedet (ABl. L 333 vom 19. Dezember 2015, S. 62-67). Die Bundesregierung hat diese Regelung unterstützt.

Laut Bundeskriminalamt (BKA, Waffenbericht 2014) wurde im Jahr 2014 im Rahmen der polizeilichen Auswerte- und Ermittlungsarbeit festgestellt, dass sowohl in Europa als auch in Deutschland der illegale Umbau von im Ausland hergestellten sog. Dekorations- und Salutwaffen zunimmt. Dabei handelt es sich um nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähige (nicht schussfähige) Waffen. Wie auch in Deutschland können in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den jeweiligen Vorschriften bearbeitete Dekorations- und Salutwaffen erlaubnisfrei erworben werden. Diese nicht funktionsfähigen Schusswaffen können bei Vorliegen entsprechender Kenntnisse und Hilfsmittel in letale Schusswaffen umgeändert werden. Die waffenrechtlichen Vorschriften hierzu differieren innerhalb Europas zum Teil erheblich, ebenso die technischen Anforderungen für den Umbau. Gemäß niedrigeren als den deutschen Standards umgebaute Waffen können mit vergleichsweise geringem Aufwand schussfähig gemacht werden. Ein Erwerb wird auch durch die Möglichkeiten des Online-Handels begünstigt. Die reaktivierten Schusswaffen gelangen später in den illegalen Kreislauf und haben im Ausland nachweislich bei zum Teil schwersten Straftaten und terroristischen Anschlägen Verwendung gefunden (Jörg Diehl, SPIEGEL ONLINE, 23. Januar 2016, Anschläge von Paris: Eine Schutzweste aus Deutschland; Claudia Kade, WELT am SONNTAG, 20. Dezember 2015, Sturmgewehre auf der Autobahn). Insofern bedarf es dringend einer gesamteuropäischen Anpassung bestehender Regelungen in Europa.

Der Bundesregierung ist nach Auffassung der fragstellenden Fraktion die Umsetzung des nationalen Waffenregisters bis heute nicht gelungen: Zwar hat das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde am 1. Januar 2013 die zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters (NWR) in Betrieb genommen, allerdings muss eine umfassende Datenbereinigung erfolgen, die wohl nicht vor dem Jahr 2017 abgeschlossen sein wird.

Zugleich steigt aufgrund der aktuell steigenden Nachfrage nach erlaubnisfreien Waffen die Gefahr missbräuchlicher Nutzung. Schließlich kann schon der Schuss einer Schreckschusspistole tödlich sein. Dabei berichtet das Bundeskriminalamt (BKA) für das Jahr 2014, dass es sich in 75,7 Prozent der Fälle von an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sichergestellten Waffen um erlaubnisfreie Waffen handelt.

Diese Feststellung ist nicht neu, in den letzten Jahresberichten des BKA wurden konstant über mehr als 50 Prozent der sichergestellten Tatwaffen dieser Gruppe zugeordnet. Zum Schutz von Opfern und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger stellt sich die Frage, wieso der erlaubnisfreie Verkauf weiterhin möglich sein soll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Europäische Kommission hat am 18. November 2015 den Entwurf einer Änderungsrichtlinie veröffentlicht, der diverse Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorsieht, die in deutsches Recht umzusetzen wären.

Der Regelungsentwurf wird nun mit dem Ziel eines zügigen Abschlusses der Verhandlungen in den zuständigen Gremien beraten.

Die Bundesregierung wird sich konstruktiv an der zügigen Überarbeitung des Entwurfs beteiligen, Gründlichkeit muss aber vor Schnelligkeit gehen. Dies setzt eine vertiefte Prüfung unter Einbindung von Experten aus den Mitgliedstaaten voraus. Insbesondere ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten kann zu einem Sicherheitsgewinn führen und die Rückverfolgbarkeit von aufgefundenen Waffen verbessern. Unterstützt werden auch Regelungen, die

Markierungs-, Kennzeichnungs- und Nachweispflichten auf erlaubnisfreie Waffen auszudehnen, um deren Rückverfolgbarkeit nach illegalen Umbauten zur Reaktivierung dieser Waffen zu verbessern.

Die Durchführungsverordnung EU 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, tritt am 8. April 2016 in Kraft. Der Vollzug dieser Durchführungsverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten wird den legalen Handel mit unzureichend deaktivierten Schusswaffen unterbinden und die Rückverfolgbarkeit illegal reaktivierter Schusswaffen erleichtern.

Die Inbetriebnahme des Nationalen Waffenregisters (NWR) erfolgte seinerzeit fristgemäß innerhalb der in § 43a des Waffengesetzes (WaffG) genannten Frist und damit zwei Jahre vorfristig in Bezug auf die Umsetzungsvorgaben aufgrund der Richtlinie Nr. 91/477/EWG in der Fassung nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie Nr. 2008/51/EG. In einem föderalen Verbund sind seither rund 550 zuvor nicht vernetzte Waffenbehörden von Bund und Ländern auf Basis eines entwickelten einheitlichen Standards mit der Zentralen Komponente des NWR im Bundesverwaltungsamt (BVA) verbunden. Für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bestehen seither bedarfsorientierte Auswertungsmöglichkeiten des NWR. Seit Einführung des NWR besteht zudem Klarheit über die zuvor hochspekulative Anzahl von Schusswaffen im Privatbesitz.

Die NWR-relevanten Daten liegen nahezu ausnahmslos in der Verantwortung der Waffenbehörden auf Landes- bzw. Kommunalebene, der Bund hat hier keinen Einfluss auf die Qualität der Daten bzw. den jeweiligen Bereinigungsfortschritt.

1. Inwieweit ist durch die vom Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde zum 1. Januar 2013 in Betrieb genommene zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters (NWR) ein Informationsaustausch mit anderen EU-Staaten möglich?

Derzeit ist ein Informationsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten durch die Zentrale Komponente im BVA nicht vorgesehen. Die eingesetzte Technologie ist aber bedarfsweise grundsätzlich um einen Informationsaustausch mit anderen europäischen Registern erweiterbar.

2. Wie weit ist die Bereinigung des veralteten Datenbestands des NWR inzwischen fortgeschritten, und wann wird die Bereinigung der Datensätze voraussichtlich abgeschlossen sein?

Der Datenbestand des NWR besteht aus allen von den zuständigen örtlichen Waffenbehörden an die Zentrale Komponente des NWR aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu übermittelnden Datensätzen. Noch nicht alle durch die Waffenbehörden in der Zentralen Komponente zu speichernden Datensätze entsprechen dem obligatorisch zu verwendenden XÖV-Standard XWaffe. Der Gesetzgeber hat für eine standardkonforme Bereinigung der entsprechenden Datensätze in § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 normiert.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die in Zuständigkeit der örtlichen Waffenbehörden durchzuführende kontinuierliche Datenbereinigung nicht bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist abgeschlossen sein wird.

3. Wie viele gültige waffenrechtliche Erlaubnisse sind im NWR aktuell gespeichert?

Derzeit sind rd. 2,3 Millionen gültige waffenrechtliche Erlaubnisse im NWR gespeichert.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

4. Wie viele erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse gemäß § 2 Nummer 3 des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG) sind jeweils registriert, wenn keine genaue Registrierung erfolgt, aus welchem Grund nicht?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind nachstehende waffenrechtliche Erlaubnisse im NWR gespeichert:

Standard-Waffenbesitzkarte	1.618.515
Waffenhandelserlaubnis	3.299
Stellvertretererlaubnis Waffenhandel	258
gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis	536
Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung	23
private Waffenherstellungserlaubnis	85
Ausnahmegenehmigung verbotene Waffe/Munition	1.311
Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens	348
Sportschützen-WBK (ab 01.04.2003)	105.300
Schießerlaubnis	3.400
Waffentrageberechtigung	8.332
Einfuhrererlaubnis	1.495
Ausfuhrererlaubnis	4.194
Allgemeine Ausfuhrererlaubnis in EU-Mitgliedstaaten	257
Europäischer Feuerwaffenpass	63.992
Mitnahmeerlaubnis	214
Waffenbesitzkarte für Sammler	10.148
Sportschützen-WBK (bis 31.03.2003)	150.630
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	115
Waffenbesitzkarte für Vereine	6.837
Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen WBK	12.836
Munitionserwerbsschein	7.237
Kleiner Waffenschein	300.949
Waffenschein	12.760

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

5. Wie viele Personen sind im NWR aktuell gespeichert, denen ein Waffenverbot erteilt wurde?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind im NWR 17 490 Waffenverbote gespeichert.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

6. Wie viele Schusswaffen und erlaubnispflichtige Teile von Schusswaffen sind aktuell im NWR gespeichert?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind ca. 5,8 Millionen erlaubnispflichtige Waffen und erlaubnispflichtige wesentliche Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und 3 des Waffengesetzes (inkl. z. B. bereits vernichteter, deaktivierter, exportierter Waffen/Teile) im NWR gespeichert.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

7. Wie viele Meldungen gemäß § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes sind aktuell im NWR gespeichert (bitte, soweit möglich, nach Jahren aufschlüsseln und, soweit bekannt, neben dem Grund des Abhandenkommens auch den genehmigungsrechtlich erforderlichen Bedürfnisgrund angeben)?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind 3 632 Waffen als gestohlen und 13 897 als abhandengekommen im NWR gespeichert.

Mit Stand 31. Januar 2015 waren 2 710 Waffen als gestohlen und 12 324 als abhandengekommen im NWR gespeichert.

Mit Stand 31. Januar 2014 waren 1 736 Waffen als gestohlen und 9 039 als abhandengekommen im NWR gespeichert.

Mit Stand 31. Januar 2013 waren 694 Waffen als gestohlen und 5 362 als abhandengekommen im NWR gespeichert.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

Aussagen zum Grund des Abhandenkommens und des Bedürfnisgrundes werden statistisch nicht erfasst und sind der Bundesregierung daher nicht bekannt.

8. Wie viele Schusswaffen sind im NWR als sichergestellt, und wie viele Schusswaffen sind im NWR als verwertet erfasst (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2213, Seite 4)?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind im NWR rund 5 800 Schusswaffen als sichergestellt und rund 26 600 als verwertet gespeichert.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

9. Wie viele Dekorations- und Salutwaffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 beschlagnahmt, und wie viele dieser Waffen waren zuvor so umgebaut worden, dass sie als Schusswaffen hätten funktionieren können (bitte tabellarisch nach Jahren gesondert angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne dieser Fragestellung vor. Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes erfolgt keine strukturierte Meldung bzw. Erfassung von Dekorationswaffen oder Salutwaffen.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den illegalen Umbau von im Ausland hergestellten sog. Dekorations- und Salutwaffen in Deutschland und Europa, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung macht die illegale Reaktivierung vormaliger Dekorations- und Salutwaffen einen nicht unerheblichen Teil der Waffenkriminalität aus. In der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung ist die illegale Reaktivierung unbrauchbar gemachter Waffen ein bekanntes Phänomen und wird von den europäischen Sicherheitsbehörden beobachtet. Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, in denen – teilweise in großer Stückzahl – Dekorations- und Salutwaffen illegal zu funktionsfähigen Waffen umgebaut wurden. Bislang bestanden keine EU-einheitlichen Mindeststandards für Dekorations- und Salutwaffen. Die nach den zum Teil wesentlich weniger strengen Vorgaben anderer EU-Mitgliedstaaten deaktivierten Waffen/Salutwaffen sind deshalb nach deutschem Recht als scharfe Schusswaffen einzuordnen.

Sie sind – unabhängig von einer ohnehin illegalen Reaktivierung – ohne entsprechende Erlaubnis illegal. Um hier ein einheitliches technisches Niveau sicherzustellen, sind daher EU-einheitliche technische Standards für die Deaktivierung, wie auch für Salutwaffen und Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) unerlässlich.

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung EU 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken bereits eine entsprechende Maßnahme getroffen, die gewährleistet, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung für Feuerwaffen). Die Verordnung tritt am 8. April 2016 in Kraft.

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich EU-einheitliche technische Standards für Salutwaffen und so genannte SRS-Waffen. Sie wird die Arbeit an diesen Standards unterstützen und vorantreiben.

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Bezug auf das NWR hinsichtlich der in der Europäischen Union bisher fehlenden Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen ergriffen?

Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen liegen zwischenzeitlich vor. Mit der Konzipierung und dem Aufbau des NWR erfolgte 2012 die vorgabenge-treue Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

12. Wie viele der Waffen gemäß Frage 8 waren vor ihrer Sicherstellung beziehungsweise ihrer Verwertung im NWR eingetragen?

Der Bundesregierung liegen auf Basis der NWR-Statistiken keine Informationen zu den Speicherhistorien einzelner Waffen im NWR vor.

13. Wie viele halbautomatische Feuerwaffen mit automatischen Mechanismen sind im NWR eingetragen?

Die Fragestellung ist in sich widersprüchlich, ein Eintrag von halbautomatischen Feuerwaffen mit automatischen Mechanismen in das NWR ist technisch ausgeschlossen.

Automatische Feuerwaffen sind Schusswaffen der Kategorie A nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die nach Abgabe eines Schusses selbständig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des

Abzuges oder einer anderen Auslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten). Der Umgang mit diesen Feuerwaffen ist nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 WaffG verboten. Als Vollautomaten gelten auch Halbautomaten, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können.

Halbautomatische Feuerwaffen sind Schusswaffen der Kategorie B nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie, bei denen durch einmaliges Betätigen des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten).

Zahlenmäßige Angaben zu einzelnen Waffentypen sind vor Abschluss der Datenbereinigung gemäß § 22 Absatz 3 NWRG nicht valide möglich. Erst mit der Errichtung des NWR wurde ein bundesweit obligatorischer Standard in der Waffenverwaltung (XWaffe) eingeführt. Noch nicht alle mit der Inbetriebnahme in das NWR übernommenen Daten entsprechen dem definierten Standard.

14. Wie viele erlaubnisfreie Waffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 beschlagnahmt (bitte tabellarisch nach Jahren gesondert angeben)?

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf Erkenntnisse, die dem Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen des Sondermeldedienstes „Waffen und Sprengstoff-sachen“ übermittelt und die in der „Falldatei Bundeskriminalamt – Waffen“ (FBK - Waffen) verarbeitet wurden. Die Datei kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Inhalte stark vom Meldeverhalten der einzelnen Länder bzw. anderer Bundesbehörden abhängen und durch datenschutzrechtliche Bestimmungen fachlich bedingten Löschungen unterliegen können. Außerdem sind die FBK-Daten durch Systemumstellungen in der FBK - Waffen sowie Änderungen in der Erfassung nicht durchgängig valide.

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes wurden folgende erlaubnisfreie Waffen als sichergestellt gemeldet:

Jahr	Summe erlaubnisfreie Waffen
2015	2599
2014	2416
2013	2405

15. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schusswaffen in Privatbesitz und die Zahl der Schusswaffenbesitzer seit 2000 entwickelt (falls die entsprechende Zahl nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung oder hilfsweise die Zahl der legalen bzw. registrierten Waffen angeben)?

Der Bundesregierung sind statistische Angaben erst seit Inbetriebnahme des NWR am 1. Januar 2013 möglich. Angaben zu der Gesamtzahl der im Privatbesitz befindlichen und im NWR gespeicherten Schusswaffen und zur Zahl der Schusswaffenbesitzer liegen der Bundesregierung für die Jahre 2015 und 2016 vor. Mit Stand 31. Januar 2016 sind im NWR rund 5,17 Millionen Schusswaffen im Privatbesitz und rund 982 000 Schusswaffenbesitzer gespeichert. Mit Stand 31. Januar 2015 waren rund 5,21 Millionen Schusswaffen im Privatbesitz und rund 1 Million Schusswaffenbesitzer im NWR gespeichert.

16. Wie viele Anträge für den kleinen Waffenschein wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2000 jährlich deutschlandweit gestellt, und wie viele jeweils positiv/negativ beschieden (bitte soweit möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Angaben zur Anzahl bei den zuständigen örtlichen Waffenbehörden gestellter Anträge und deren Bescheidung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Vollzug des WaffG ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) Angelegenheit der Länder.

Ende 2013 waren rund 249 900, Ende 2014 rund 262 500 und Ende 2015 rund 285 900 kleine Waffenscheine im NWR gespeichert. Aktuell sind rund 300 950 kleine Waffenscheine im NWR gespeichert.

17. Soweit der Bundesregierung über die Ausstellung sog. Kleiner Waffenscheine keine Erkenntnisse vorliegen, wieso sieht sie hier keinen Bedarf, sich über die Antragsstellung und Erteilung zu informieren?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wieso ist es nach Auffassung der Bundesregierung nicht nötig, erlaubnisfreie Waffen im Waffenregister zu erfassen?

Für eine Speicherung erlaubnisfreier Waffen im NWR gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage.

Mit § 43a WaffG und dem NWRG wurde Artikel 4 Absatz 4 der EU-Feuerwaffenrichtlinie umgesetzt. Schusswaffen, die keine Feuerwaffen im Sinne Artikel 1 Absatz 1 der EU-Feuerwaffenrichtlinie sind, sind bisher von der Datenerfassung in den jeweiligen nationalen Waffenregistern ausgenommen.

Die Bundesregierung prüft derzeit eine Ausweitung der Registrierungspflicht auf europäischer Ebene.

19. Wie viele und welche behördlichen Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen, Einziehungen, Verwertungen oder Waffenverbote sind jeweils registriert?

Mit Stand 31. Januar 2016 sind im NWR rund 1300 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 40 WaffG und rund 350 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 42 WaffG gespeichert.

Zu Anordnungen und Einziehungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu Sicherstellungen und Verwertungen wird auf die Antwort zu Frage 8, zu Waffenverboten auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Alle Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 NWRG noch bis Ende 2017 andauernden Datenbereinigung.

20. Sind die entsprechenden Gründe für Ausnahmeerlaubnisse und Waffenverbote im NWR registriert, wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Kenntnisse hierzu vor, da für eine Speicherung der Gründe für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen und Waffenverboten im NWR keine Rechtsgrundlage besteht.

21. Bei wie vielen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 Waffen der Kategorien „Erlaubnisfreie Waffen“, „Legale Waffen“ und „Illegale Waffen“ verwendet (bitte tabellarisch nach Jahren gesondert angeben; vgl. Bundestagsdrucksache 18/2213, Seite 9)?

Vorbemerkung auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22:

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf Erkenntnisse, die dem BKA im Rahmen des Sondermeldedienstes „Waffen und Sprengstoffsachen“ übermittelt und die in der „Falldatei Bundeskriminalamt – Waffen“ (FBK – Waffen) verarbeitet wurden. Die Datei kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Inhalte stark vom Meldeverhalten der einzelnen Länder bzw. anderer Bundesbehörden abhängen und durch datenschutzrechtliche Bestimmungen fachlich bedingten Löschungen unterliegen können. Außerdem sind die FBK-Daten durch Systemumstellungen in der FBK – Waffen sowie Änderungen in der Erfassung nicht durchgängig valide.

Jahr	Fälle StGB Straftaten	erlaubnisfreie Waffen	legale Waffen	illegale Waffen	Status ungeklärt	Summe Waffen
2015	426	305	22	99		426
2014	427	320	18	89		427
2013	412	337	23	124		484

22. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 in Deutschland mit einer im NWR registrierten Waffe getötet (bitte tabellarisch nach Datum und Ort auflisten)?

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst Waffen/Sprengstoff zielt auf Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Waffenkriminalität ab. Es ist nicht möglich, valide Angaben betreffend Opferdaten zu recherchieren. Zur Frage der Tötungsdelikte kann hilfsweise darauf verwiesen werden, dass die Anzahl der Fälle dargestellt werden kann, in welchen legal besessene Waffen in Zusammenhang mit den Delikten Mord/Totschlag als sichergestellt gemeldet wurden: Für den Erfassungszeitraum des Jahres 2012 wurden insgesamt 6 Fälle, für das Jahr 2013 insgesamt 11 Fälle und für das Jahr 2014 wiederum insgesamt 6 Fälle gemeldet. Im Meldedienst wird nicht abgebildet, ob ein Abgleich sichgestellter Tatwaffen mit dem NWR erfolgte.

23. In wie vielen Fällen gemäß Frage 22 lag zum Zeitpunkt der Tat keine Meldung gemäß § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes vor (bitte tabellarisch nach Datum und Ort auflisten)?

Die Bundesregierung kann keine Aussage im Sinne dieser Fragestellung treffen. Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes wird nicht erfasst, ob Verlustmeldungen nach § 37 Absatz 2 WaffG erfolgten.

24. Inwiefern findet hinsichtlich der Fragen 22 und 23 nach Kenntnis der Bundesregierung eine statistische Erfassung des dem Besitz der Tatwaffe zugrunde liegenden Bedürfnisses statt beziehungsweise welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über die Häufigkeit der unterschiedlichen Bedürfnisgründe (bitte tabellarisch nach Datum und Ort auflisten und, soweit möglich, den jeweiligen Bedürfnisgrund, insbesondere Sportschützen, Jäger, Waffensammler oder Erbwaffen-Besitzer, angeben; vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/2213, Seite 11)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung findet eine statistische Erfassung des dem Besitz der Tatwaffe zugrunde liegenden Bedürfnisses nicht statt. Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes wird lediglich übermittelt, ob es sich um erlaubnispflichtige Waffen handelt.

25. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen – COM(2015) 750 final – hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 7 vorgesehenen Obergrenze von fünf Jahren?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zielt im Kern darauf ab, dass das (weitere) Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen einer wiederholten Überprüfung bedarf. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung bedarf weiterer Prüfung. Entscheidend ist aus Sicht der Bundesregierung, dass auf europäischer Ebene nunmehr (erstmalig) eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt wird, innerhalb bestimmter Intervalle zwingend das weitere Vorliegen der Voraussetzungen einer Erlaubnis zu überprüfen; dies gilt insbesondere für die Zuverlässigkeit und Eignung der Erlaubnisinhaber, wie diese bereits nach § 4 Absatz 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren durch die Behörde erfolgen muss.

26. Wie bewertete die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand, der durch eine Umsetzung des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen – COM(2015) 750 final – im Vergleich mit anderen verwaltungsrechtlichen Genehmigungs- und Registrierungsverfahren verbunden wäre, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es um den Gebrauch von potenziell tödlichen bzw. darauf ausgerichteten Gegenständen handelt?

Der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung einer Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen kann erst nach Vorliegen eines endgültigen Textes abschließend bewertet werden. In der gegenwärtigen Phase der inhaltlichen Beratungen des Kommissionsvorschlags ist eine solche Bewertung noch nicht möglich.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr des Umgangs mit kriegswaffenähnlichen Schusswaffen im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch?

Die optische Ähnlichkeit einer halbautomatischen zivilen Feuerwaffe mit einer vollautomatischen Kriegswaffe allein führt kaum zu einem Gefahrenpotenzial, das dem der sonstigen verbotenen Gegenstände vergleichbar wäre. Eine vergleichbare Regelung des WaffG wurde im Jahr 2003 aus diesem Grund aufgehoben. Maßgeblich für die Gefährlichkeit und Deliktsrelevanz einer Feuerwaffe ist die technische Funktionsweise und nicht das äußere Erscheinungsbild der Waffe.

28. Liegen der Bundesregierung kriminologische oder andere Erkenntnisse über die Verwendung von kriegswaffenähnlichen Schusswaffen und die Wirkung auf Außenstehende bzw. potenzielle Bedrohte (Laien) vor?

Wenn nein, warum nicht?

Kriminalistisch sind Anscheins-Kriegswaffen in der Vergangenheit eine Randerscheinung gewesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Ist nach Auffassung oder Kenntnis der Bundesregierung Sicherheitspersonal – insbesondere Polizeibeamte – in der Lage kriegswaffenähnliche Schusswaffen von tatsächlichen Kriegswaffen zu unterscheiden, und welche Gefahren gehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung hiermit einher?

Auf die Antworten zu den Fragen 27 und 28 wird verwiesen.

30. Inwieweit besteht nach Auffassung oder Kenntnis der Bundesregierung bei der Jagd und beim Schießsport Bedarf für die Verwendung von halbautomatischen Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen?

Auf die Antworten zu den Fragen 27 und 28 wird verwiesen.

31. Inwieweit besteht nach Auffassung oder Kenntnis der Bundesregierung bei der Jagd und beim Schießsport Bedarf für die Verwendung von Waffen, die in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine abfeuern können?

Der Bedarf für die Verwendung halbautomatischer Waffen ist im Schießsport abhängig von den Disziplinen nach den jeweiligen vom Bundesverwaltungsamt zugelassenen Sportordnungen. Die Magazinkapazität ist im Schießsport auf maximal 10 Patronen begrenzt. Bei der Jagd besteht der Bedarf für die Verwendung halbautomatischer Waffen insbesondere bei der Bejagung von Schwarzwild. Die Magazinkapazität ist aus jagdrechtlichen Gründen dabei auf zwei Patronen begrenzt.

Hinsichtlich des Bedürfnisses, dass halbautomatische Waffen zur Verwendung beim Schießsport oder bei der Jagd wie Kriegswaffen aussehen, wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

32. Welches Gefahrenpotenzial bergen halbautomatische Waffen im Hinblick auf die Sicherheitsausrüstung der Polizei in Deutschland?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird die ballistische Wirkung nicht primär durch die Waffe, sondern durch die verwendete Munition (Kaliber, Geschosenergie, Konstruktion, Material) bestimmt. Ob ein Geschoss z. B. aus einem Repetiergewehr oder einem halbautomatischen Selbstladegewehr verfeuert wird, erscheint dabei für die Sicherheitsausrüstung der Polizei weniger relevant.

33. Inwieweit teilt die Bundesregierung Bedenken von Schießsportschützen dahingehend, dass halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind, gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind?

Auf die Antworten zu den Fragen 27 und 28 wird verwiesen.

34. Wie bewertete die Bundesregierung den mit der Regelung gemäß Frage 25 verbundenen Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der vergleichbaren Befristungen gemäß § 43 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII und § 23 Absatz 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

35. Inwiefern liegen nach Auffassung der Bundesregierung bei bekennenden Vertretern der sogenannten Reichsbürgerideologie vor dem Hintergrund deren Bestrebungen zur Bildung eigener sogenannter Polizeien Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 des Waffengesetzes (vgl. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Waffengesetzes) vor?

Beim Vollzug des WaffG ist durch die zuständigen Behörden im Einzelfall zu entscheiden, ob die Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG vorliegt.